

Stadt Lollar, Gemarkung Lollar

Natura-2000-Prognose

Bebauungsplan sowie Änderung des FNPs „Batteriespeicher Auf dem Rußland“

FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“

Entwurf

Planstand: 24.11.2025

Projektnummer: 25-3057

Projektleitung: Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

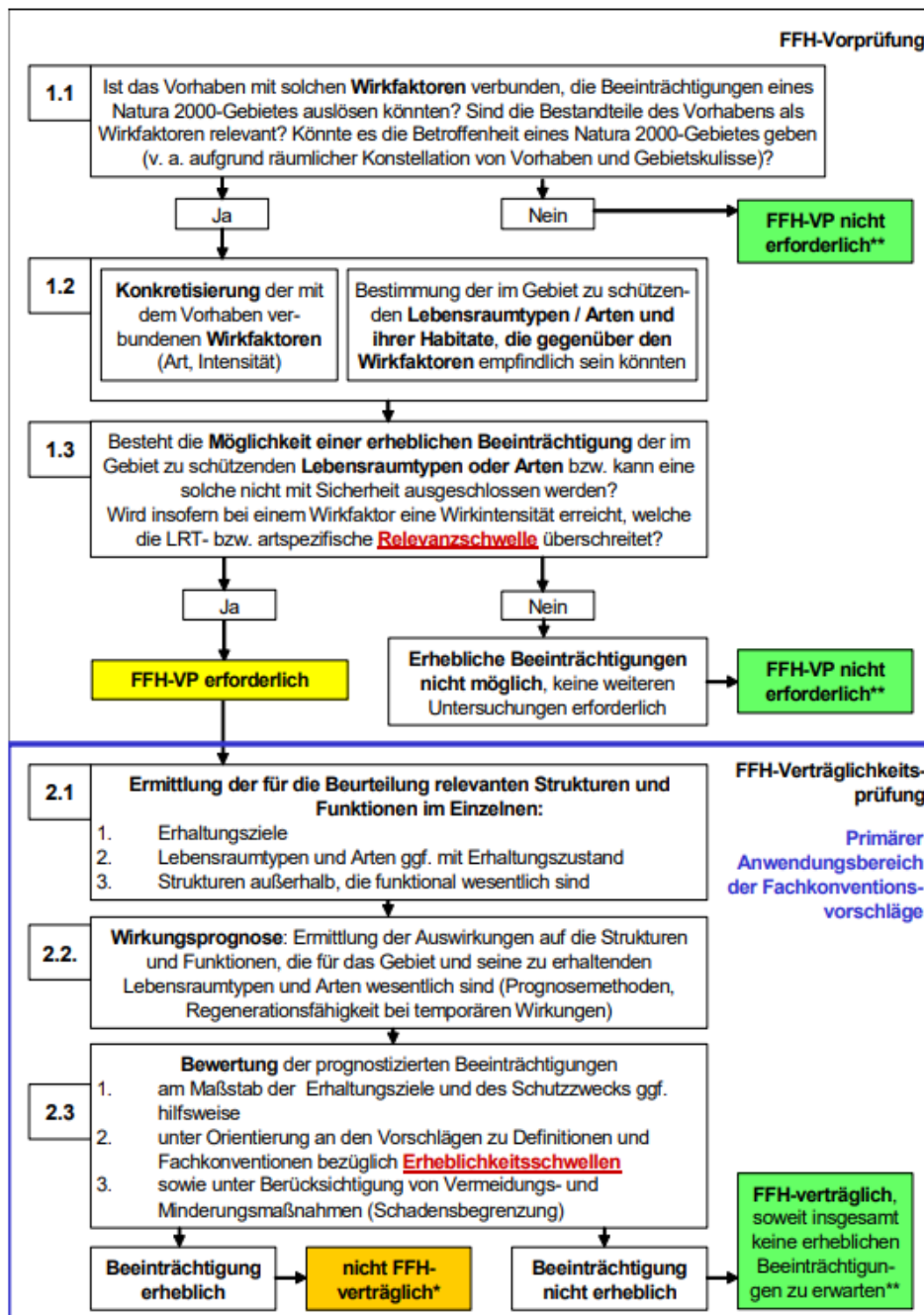
Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Einleitung	3
3. Beschreibung des Vorhabens.....	3
4. Vorhabenbereich	3
5. Beschreibung des FFH-Gebietes Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“	6
6. Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	10
7. Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	13
8. Fazit	13
9. Quellenverzeichnis.....	14

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der (...) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Überprüfung der Verträglichkeit erfolgt gemäß nachstehendem Schema (Anwendung der Fachkonventionsvorschläge im Prüfablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung (inkl. FFH-Vorprüfung) (aus: Lambrecht & Trautner (07/2007, modifiziert aus LAMBRECHT et al. 2004a: 109)).



2. Einleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar hat am 30.10.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Entwurfsoffenlage des Bebauungsplanes „Batteriespeicher Auf dem Rußland“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in der Gemarkung Lollar beschlossen.

Planziel ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes im Sinne § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Batteriespeicher und Umspannwerk), die der Speicherung von Strom dienen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden entsprechend Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) dargestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ ist die Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung erforderlich. Diese dient zur Feststellung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen ist.

Die nachstehende Prognose basiert auf den zur Verfügung stehenden Unterlagen zum FFH-Gebiet (Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet, Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet) sowie auf Geländebegehungen im Jahr 2025 zum geplanten Vorhaben.

3. Beschreibung des Vorhabens

Auf die Stadt Lollar ist ein Vorhabenträger zugekommen, der einen Stand-alone Batteriespeicher und ein Umspannwerk auf städtischen Flächen errichten und betreiben möchte. Stand-alone-Batteriespeicher sind eigenständige Energiespeichersysteme mit eigenem Netzanschluss, der nicht mit Solar- oder Windparks geteilt wird. Sie arbeiten unabhängig von EE-Anlagen und beziehen ihre Energie aus dem Stromnetz. Aus diesem Grund ist die Lage zur bestehenden Hochspannungsfreileitung gewählt worden bzw. zwingend vorgegeben, die im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches verläuft. Mit dem System soll flexibel Batteriestrom ein- und ausgespeist werden und somit zur Stabilität der Stromversorgung in der Region beigetragen werden.

Das Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Batteriespeicher und Umspannwerk), die der Speicherung von Strom dienen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden entsprechend Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) dargestellt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Batteriespeichers, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen und zu sichern. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden gründenordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild zu minimieren.

4. Vorhabenbereich

Das Plangebiet grenzt an das Dreieck der Verkehrsachsen Bundesstraße B3 und Bundesautobahn A 480 in der Gemarkung Lollar südöstlich der Kernstadt an. Das Plangebiet stellt sich als zusammenhängende Ackerfläche dar. Im Süden grenzt das Plangebiet an die A 480, im Westen an die B 3 an. Im Norden befindet sich ein landwirtschaftlicher Weg, im Osten grenzt weitere landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackernutzungen) an.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 17/6 tlw., 18/1 tlw., 155/1 tlw., 157/1 tlw. und 202 tlw. in der Flur 8 in der Gemarkung Lollar. Der Gemarkungsname lautet *Auf dem Rußland*. Die Zuwegung zu dem Gelände verläuft im nördlichen Abschnitt über die Gemarkung Daubringen (Stadt Staufenberg). Für diesen

Abschnitt muss separates Bauplanungsrecht über die Stadt Staufenberg geschaffen werden. Hierzu erfolgt zunächst eine Abstimmung mit der Kreisbauaufsicht Gießen, inwieweit andere Möglichkeiten des Nachweises einer ausreichenden Erschließung möglich sind. Gleiches gilt für Abstimmungen mit Hessen Mobil, da auch eine Behelfszufahrt über die Bundesstraße B 3 in Betracht gezogen wird. Die Zuwegung auf den Flächen der Gemarkung Lollar wird mit in den Geltungsbereich aufgenommen, um Bauplanungsrecht für die Erschließung des Sondergebietes zu schaffen. Hier wurden zum Entwurf Modifikationen des Geltungsbereiches erforderlich, um die Erschließung des Plangebietes aus Richtung der einzurichtenden Behelfszufahrt planungsrechtlich vorzubereiten. Ein entsprechender Antrag wurde bei Hessen Mobil eingereicht und die Abstimmung somit initiiert.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird über die Durchführung einer Maßnahme, die im Rahmen des Waldgutachtens der Stadt Lollar als Naturwaldentwicklungsfläche „Buchenaltholz“ konzipiert wurde, geleistet. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 128/50tlw., Flur 1 der Gemarkung Odenhausen/Lahn. Die Fläche befindet sich im Stadtwald nördlich von Lollar, angrenzend am FFH-Gebiet „Krofdorfer Forst“. In dem Waldabteil (Abt. 308B1) ist als Ausgleichsmaßnahme die Waldnutzung stillgelegt worden.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches im Luftbild (rot umrandet) (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 11/2025, eigene Bearbeitung).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Jedoch grenzt ein asphaltierter Feldweg, der innerhalb des nördlichen Randbereiches des Plangebietes liegt, direkt an das FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ an, welches in diesem Bereich artenreiches Grünland (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese) aufweist.

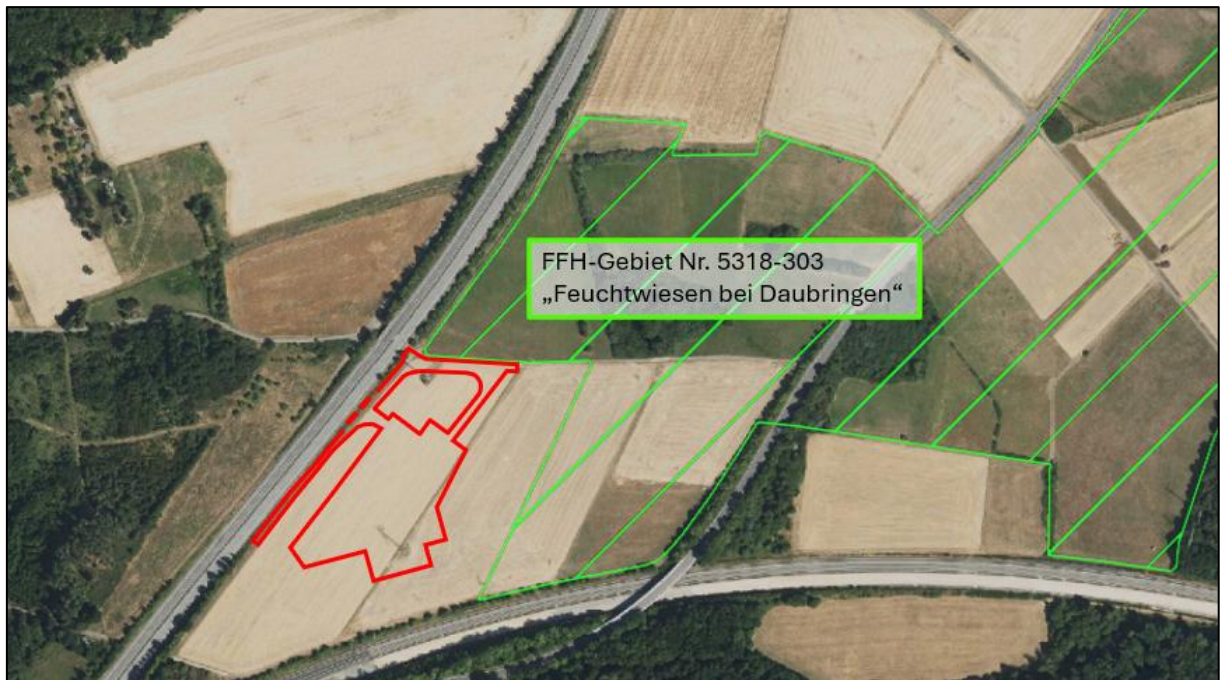


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ (Quelle: NatureViewer, Zugriffsdatum: 11/2025, eigene Bearbeitung).

Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet wurden Geländebegehungen im Juni und Oktober 2025 durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche, welche nördlich von einem artenarmen Saum mit einer hohen Abundanz an Gräsern abgeschlossen wird. Im westlichen Randbereich verläuft ein bewachsener Feldweg von Südwesten nach Nordosten. Dieser weist nahezu die gleichen Arten auf wie der Saum auf. Im nördlichen Randbereich verläuft ein asphaltierter Feldweg. Südlich davon befindet sich ein Fernmeldemast außerhalb des Plangebietes. Nördlich des asphaltierten Feldweges grenzt das FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ an das Plangebiet an. Dieses weist zahlreiche Magerkeits- und Feuchtezeiger auf und kann als hochwertiges Extensivgrünland angesprochen werden. Das Plangebiet selbst weist keine floristisch wertvollen Pflanzenarten auf. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Strommast innerhalb des Intensivackers.

Direkt nördlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ an. Dieses weist in diesem Bereich Extensivgrünland auf, welches zahlreiche Magerkeits- sowie Feuchtezeiger aufweist. Es kann als FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese angesprochen werden und ist gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Zudem befinden sich Gebüsche feuchter Standorte (Weiden) innerhalb des FFH-Gebietes. Folgende Arten konnten im Zuge einer Geländebegehung im Juni 2025 im Bereich der Mageren Flachland-Mähwiese festgestellt werden:

Art	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Wohlriechendes Ruchgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen

<i>Centaurea spec.</i>	Flockenblume
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre
<i>Equisetum palustre</i>	Sumpf-Schachtelhalm
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium spec.</i>	Storachschnabel
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum spec.</i>	Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Lathyrus spec.</i>	Platterbse
<i>Leucanthemum spec.</i>	Wiesen-Margerite
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf- Hornklee
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergissmeinnicht
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Polygonum aviculare</i>	Echter Vogelknöterich
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee

5. Beschreibung des FFH-Gebietes Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“

Das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Daubringen“ ist ca. 164 ha groß. Es befindet sich im Landkreis Gießen. Naturräumlich befindet es sich im Übergangsbereich zwischen der Einheit „Vorderer Vogelsberg“ (349.0) und dem „Gießener Lahntal“ (348.10) (Klausing 1988). Es ist fast durchgängig leicht geneigt und nach Norden exponiert. Das Gebiet erstreckt sich über Höhenlagen zwischen ca. 180 bis 245 m ü NN. Auch klimatisch ist das Gebiet in einen Übergangsbereich zwischen atlantischer und subkontinentaler Prägung einzustufen. Unter den im Gebiet vorherrschenden wechselfeuchten bis feuchten Standortverhältnissen bildeten sich wasserbeeinflusste Bodentypen wie Pseudogleye, pseudovergleyte Braunerden bzw. Parabraunerden aber auch Gleye bis hin zu Übergängen zu Niedermooren, die im Gebiet allerdings nur noch in sehr kleinen Resten vorhanden sind.

Als Leitbild für das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Daubringen“ nennt das Gutachten zur Grunddatenerhebung (BfL 2002) eine offene, großflächig durch extensive Grünlandnutzung geprägte Agrarlandschaft. Das historisch gewachsene niedrige Nährstoffniveau soll erhalten bleiben. Die beiden Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) als Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, profitieren von der extensiven Nutzung, die im Gebiet eine lange Tradition besitzt. Zur Erhaltung der Landschaft

dient vorrangig die Weiterführung der extensiven Wiesennutzung. Nur eine untergeordnete Rolle spielen strukturelle Maßnahmen an Gehölzen bzw. Gewässern (RP Gießen, 2016).

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6212* Halbtrockenrasen: Hierzu werden im Maßnahmenplan keine Erhaltungsziele genannt.

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

- Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes: Nährstoffeintrag

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

- *Anthus pratensis*
- *Anthus trivialis*
- *Vanellus vanellus*

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

- *Bromus racemosus* agg.
- *Carex appropinquata*
- *Carex flava* agg.
- *Carex tomentosa*
- *Carex vulpina*
- *Chorthippus dorsatus*
- *Chrysochraon dispar*
- *Conocephalus dorsalis*
- *Cuscuta epithymum*
- *Dactylorhiza maculata* [s.l.]
- *Dactylorhiza majalis* [s.str.]
- *Mecostethus grossus*
- *Ophioglossum vulgatum*
- *Selinum carvifolia*
- *Senecio aquaticus* [s.l.]
- *Serratula tinctoria* [s.l.]
- *Veronica opaca*
-

Gemäß der Karte der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ (GDE, Büro für Landschaftsanalyse, 06/2009, **Abb. 3**) befinden sich nördlich angrenzend an das Plangebiet der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese der Wertstufen B und C.

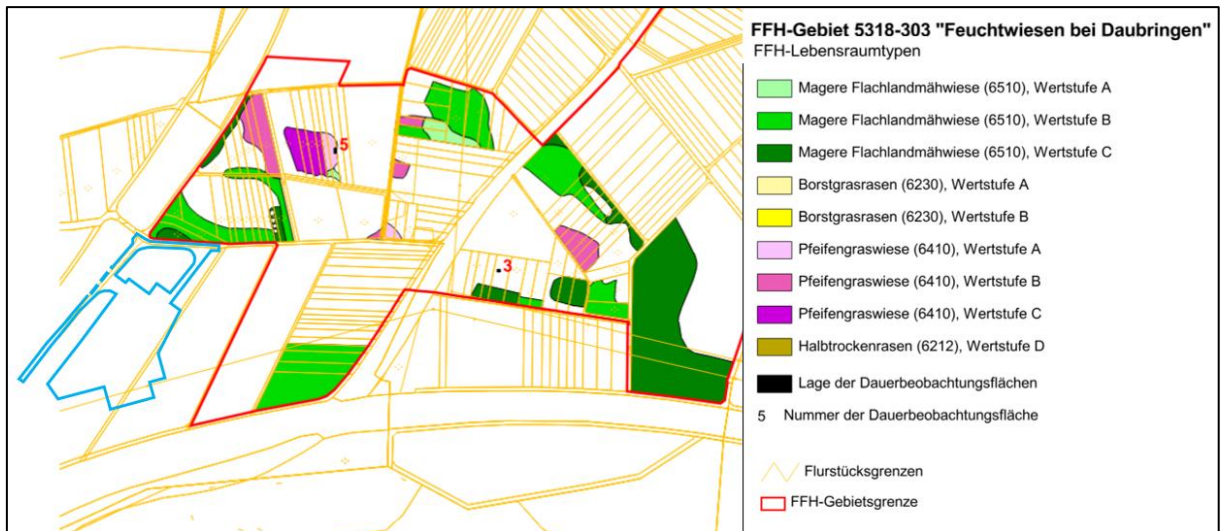


Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte 1 FFH-Lebensraumtypen, blau gekennzeichnet: Plangebiet (Büro für Landschaftsanalyse 06/2009, eigene Bearbeitung)

Die Karte der Verbreitung von Anhang II-Arten des FFH-Gebietes 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ (GDE, Büro für Landschaftsanalyse, 06/2009, **Abb. 4**) stellt den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als wichtiges Vermehrungshabitat der nach BArtSchV streng geschützten Tagfalterart *Maculinea nausithous* (Syn: *Glaucopsyche nausithous*) dar. Während der Geländebegehungen im Sommer und Herbst 2025 konnten zahlreiche Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welche die ausschließliche Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) darstellt, nachgewiesen werden.

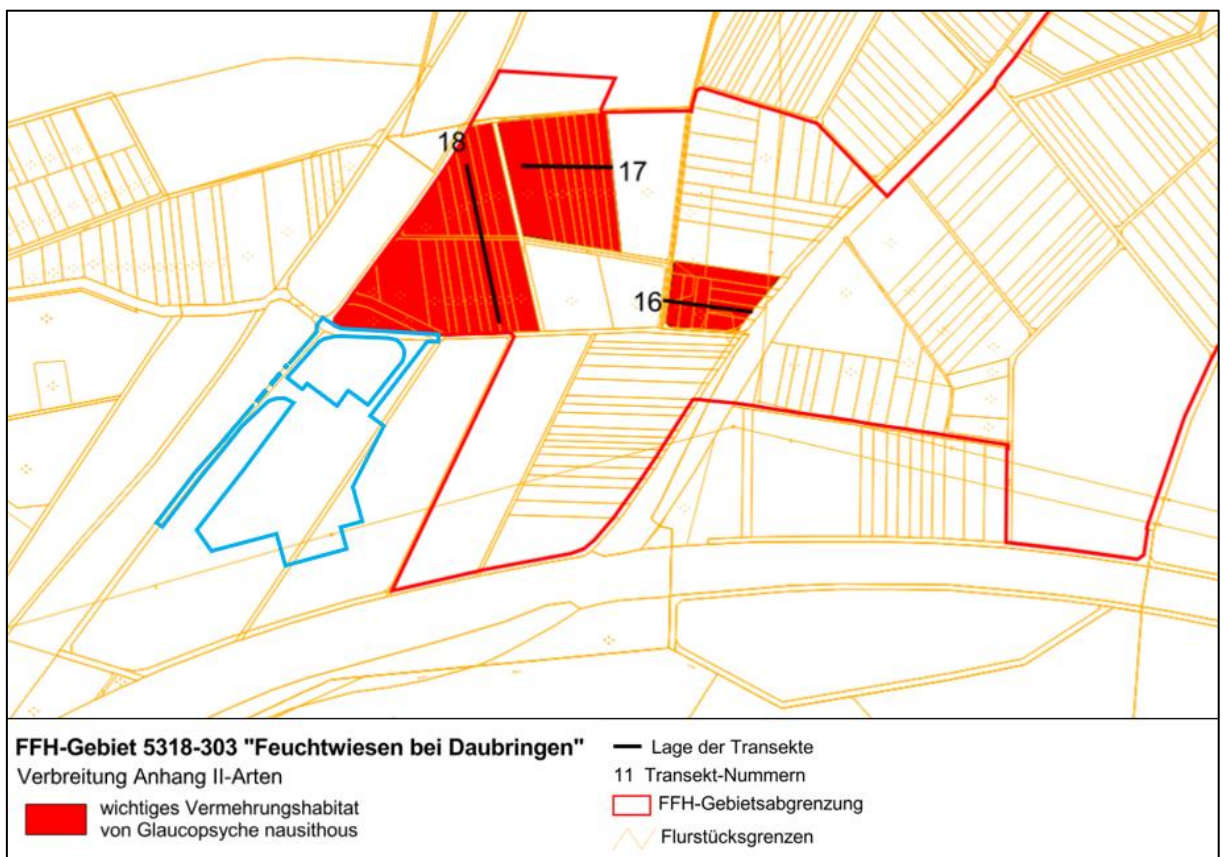


Abb. 4: Ausschnitt aus der Karte Nr. 3 Verbreitung von Anhang II-Arten, blau gekennzeichnet: Plangebiet (Büro für Landschaftsanalyse 06/2009, eigene Bearbeitung)

6. Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Beschreibung des Vorhabens

Das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher und Umspannwerk“, sodass die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Anlagen, die der Speicherung von Strom dienen, im Plangebiet errichtet werden können.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Batteriegroßspeicherwerk (engl. „Battery Energy Storage System“, abgekürzt „BESS“) basierend auf Lithium-Ionen-Batterien mit einer Leistung von rund 80 MW und einer Speicherkapazität von rund 315 MWh. Die Höhe des BESS - ohne Berücksichtigung der Fundamente - beträgt 4 Meter (Höhe der Container). Nachfolgend wird eine kurze Beschreibung der wichtigsten Anlagenkomponenten vorgestellt:

- **Batteriesystem:** Das Batteriesystem stellt die Speichereinheit des BESS dar. Basierend auf Lithium-Ionen-Batteriemodulen speichern sie den elektrischen Strom. Neben den Batteriemodulen umfasst das Batteriesystem ein Batteriemanagementsystem, ein Brandschutz- sowie ein Kühlsystem.
- **Systemschaltschrank:** Der Systemschaltschrank enthält die Hilfstellsysteme, die die Betriebssicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb der BESS-Module gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem die Systemsteuerung für die BESS-Module, Niederspannungs-Schaltanlagen, die Steuerung des Brandschutzsystems sowie ggf. eine unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlage (USV-Anlage).
- **Wechselrichter:** Die Wechselrichter dienen zur Umwandlung der von den Batterien erzeugten Gleichspannung in die Wechselspannung des überörtlichen Stromnetzes.
- **Transformatoren:** Die Transformatoren dienen dazu, die Systemspannung des BESS auf die Netzspannung zu transformieren.
- **Umspannwerk:** Über das Umspannwerk werden die Speicherkapazitäten an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Es enthält die Leistungselektronik zur Steuerung des Gesamtsystems, sowie die Strommesssysteme.

Die Zuwegung zu dem Gelände verläuft entweder im nördlichen/nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches über die Gemarkung Daubringen (Stadt Staufenberg) oder über den Feldweg (Unterführung B3) von Westen her (Gemarkung Lollar). Die Zuwegung auf den Flächen der Gemarkung Lollar wird mit in den Geltungsbereich aufgenommen, um Bauplanungsrecht für die Erschließung des Sondergebietes zu schaffen. Im Bereich des vorhandenen Mastes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird das Umspannwerk vorgesehen. Nordwestlich und nordöstlich angrenzend sind zwei Baufenster für die Batteriespeicheranlagen vorgesehen.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege im Norden und Westen bleiben erhalten und werden im Plangebiet entsprechend dem Bestand ausgewiesen, damit die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig weiterhin gut erreichbar sind. Davon zweigen private Betriebswege zur direkten Erschließung der jeweiligen Nutzung ab.

Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Der geplante Batterie-Großspeicher wird über das im Bestand gegebene landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Maßgeblich ist dafür der im Geltungsbereich liegende nördliche landwirtschaftliche Weg, welcher in Richtung Westen unterhalb der Bundesstraße B3 geführt wird und in Richtung Kernstadt

Lollar führt. In östlicher Richtung führt der Weg über die angrenzende Gemarkung Daubringen (Stadt Staufenberg). Über eine Zufahrt zur Landstraße L3146 ist hierüber der Stadtteil Daubringen in Richtung Norden und das Gießener Nordkreuz in Richtung Süden zu erreichen, von wo aus das Plangebiet unmittelbar über die Bundesstraße B3 und über die Autobahn A 480 („Gießener Ring“) zu erreichen ist. Die landwirtschaftlichen Wege, die unmittelbar der Betriebszufahrt dienen, sind entsprechend für die Baueinrichtungsphase zu ertüchtigen.

Damit für die Errichtungsphase des Batteriegroßspeichers auch die Transformatormodule angeliefert werden können, benötigt es die Einrichtung einer Behelfszufahrt von der Bundesstraße B3 aus in das Plangebiet hinein. Hierfür wurde ein Ausnahmeantrag bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht, welcher parallel zur Entwurfsoffenlage bearbeitet wird.

Gestaltung baulicher und technischer Anlagen

Sämtliche bauliche und technische Anlagen im Plangebiet sind in einer landschaftsangepassten Farbgebung (z.B. gedecktes Grün) zu halten.

Gestaltung der Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich, aber auch zur Absicherung des Grundstückes gegen Einbruch und Diebstahl. Der Bebauungsplan setzt ausschließlich gebrochene Einfriedungen, wie zum Beispiel Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall bis zu einer Höhe von 3,5 m inklusive Übersteigenschutz, bei einem unteren Abstand von mindestens 15 cm über dem natürlichen Gelände, fest. Mauern und Mauersockel sind unzulässig. Ausnahmen davon sind Einzel-, Punkt- und Köcherfundamente.

Grundstücksfreiflächen

Um eine gewisse gestalterische Qualität auf Ebene der Bauleitplanung vorzubereiten, wird festgesetzt, dass 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inklusive § 19 Abs. 4 BauNVO) als natürliche Grünfläche anzulegen sind.

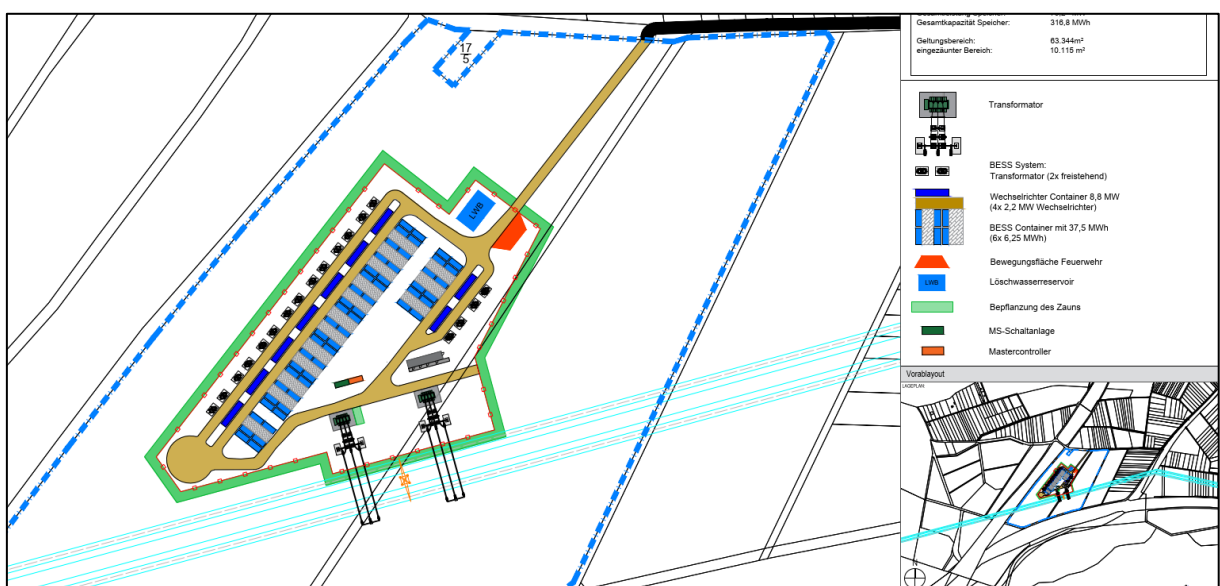


Abb. 5: Vorhabenplan des Batteriegroßspeicherwerks (ToRa GmbH, Stand 11/2025, unverbindlich)

Wirkfaktoren

Potenzielle Wirkfaktoren können gemäß Lambrecht & Trautner (2007) im Allgemeinen in die nachfolgenden Gruppen eingeteilt werden:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
5. Nichtstoffliche Einwirkungen
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
9. Sonstiges

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes beansprucht. Unmittelbar nördlich grenzt das FFH-Gebiet an das Plangebiet an und umfasst in diesem Bereich einen asphaltierten Feldweg. Dieser wird bei Umsetzung der Planung als Zufahrt zum Batteriespeicherwerk dienen. Die größten baulichen Aktivitäten finden südlich des asphaltierten Feldweges statt, da hier die Anlage eines Batteriespeichers geplant ist.

Baubedingte Faktoren (Erdbewegungen und Bautätigkeit)

Die baubedingten Tätigkeiten führen innerhalb des Plangebietes zum großflächigen Verlust der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen, welche sich als Intensivacker und bewachsenen Feldweg darstellen. Während der Bauphase ist mit einer gesteigerten Aktivität im Eingriffsgebiet zu rechnen. Diese kann durch die Fuhrbewegung der Anlieferung und Bautätigkeit sowie bei Erdarbeiten ausgelöst werden (akustisch und optisch). Während den Erdarbeiten kommt es zur Entstehung von Lärm, Abgasen, Erschütterungen sowie zu optischen Reizen. Darüber hinaus ist mit Staubbelastungen in der Luft zu rechnen. Diese Wirkfaktoren lassen sich in die Gruppe der Nichtstofflichen Einwirkungen sowie der Stofflichen Einwirkungen eingruppierten. Die Dauer und Intensität der baubedingten Störungen hängt dabei von der Dynamik der Gebietsentwicklung ab.

Anlagebedingte Faktoren

Nach Abschluss der baulichen Aktivitäten treten im nahezu gesamten Plangebiet Wirkfaktoren durch die vorhandenen Anlagen auf. Die hier auftretenden Wirkfaktoren kommen vorwiegend aus den Gruppen Veränderung der Habitatstruktur (z.B. direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstruktur), Veränderung abiotischer Standortfaktoren (z.B. Veränderung von Boden- und Wasserhaushalt sowie der Temperaturverhältnisse) sowie Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung z.B. durch neu errichtete Transformatoren oder Verkehrswege).

Betriebsbedingte Faktoren

Lüfter, Kühlaggregate und Transformatoren, welche durchgehend laufen, können langanhaltende Störfaktoren verursachen, die abhängig von der Intensität, jedoch wiederum von der Fauna eher als nicht störende Hintergrundgeräusche akzeptiert werden. Zudem ist bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie der Grünpflege mit einem erhöhten PKW -und Personenverkehr und einer damit einhergehenden Lärmemission zu rechnen, welche die Habitatqualität temporär verringern können. Mit Lichtemissionen ist nicht zu rechnen, da keine dauerhafte Außenbeleuchtung vorgesehen ist. Es wird lediglich eine Notfallbeleuchtung (für bspw. die Feuerwehr) installiert, die ausschließlich in Ausnahmefällen in Betrieb

genommen wird. Mögliche betriebsbedingte Faktoren kommen aus der Gruppe der Nichtstoffliche Einwirkungen.

7. Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Das Plangebiet liegt außerhalb, jedoch unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet. Der Eingriffsbereich befindet sich südlich des asphaltierten Feldweges, welcher an das FFH-Gebiet angrenzt. Der asphaltierte Feldweg wird bei Umsetzung der Planung nicht verändert, jedoch voraussichtlich vermehrt vor allem während der Bauphase genutzt.

Als durch die Planung potenziell betroffene Arten und Lebensräume sind an dieser Stelle die nach BArtSchV streng geschützten Tagfalterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) sowie der FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese zu nennen. Eine Betroffenheit dieser Arten sowie des FFH-Lebensraumtyps 6510 kann während der Bauphase hinsichtlich der stärkeren Staubbelastung bzw. des Staubeintrags durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen vermieden werden. Um die Staubentwicklung und -deposition zu unterdrücken und damit die FFH-Lebensraumtypen zu schützen, ist eine entsprechende Bewässerung (z.B. der Baufahrzeuge) während den Arbeiten vorzunehmen. Zudem wird als Schutzmaßnahme die Aufstellung eines 2 m hohen Bauzaunes mit einer daran befestigten Plane entlang der nördlichen Zufahrt empfohlen.

Beurteilung möglicher Summationseffekte

Derzeit sind keine weiteren Vorhaben bzw. Planungen im Umfeld des Plangebietes bekannt. Dementsprechend sind keine kumulierenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes anzunehmen.

8. Fazit

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Unmittelbar nördlich grenzt jedoch das FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ an das Plangebiet an. Dieses umfasst in diesem Bereich den FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese und ist gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Zudem stellt das Biotop ein wichtiges Vermehrungshabitat der nach BArtSchV streng geschützten Tagfalterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) dar. Eine Betroffenheit dieser Arten sowie des FFH-Lebensraumtyps 6510 kann während der Bauphase hinsichtlich der stärkeren Staubbelastung bzw. des Staubeintrags durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen vermieden werden.

- **Bewässerung (z.B. der Baufahrzeuge) während der Bauarbeiten**
- **Aufstellung eines 2 m hohen Bauzaunes mit einer daran befestigten Plane entlang der nördlichen Zufahrt**

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ *Maculinea nausithous* anzunehmen. Die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Union (erstellt: 09/2001, aktualisiert: 02/2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. DE 5325-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 05/2024).

Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz (2005): Hinweises „FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein?“

Lambrecht & Trautner (07/2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

Büro für Landschaftsanalyse (06/2009): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Nr. 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“ inklusive der Karten zu Biototypen, Lebensraumtypen und Arten

Obere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Gießen (2016): Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5318-303 „Feuchtwiesen bei Daubringen“.

Planstand: 24.11.2025

Projektnummer: 25-3057

Projektleitung: Sarah Ullrich, M.Sc. Biodiversität und Naturschutz

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de